



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Dezember 2016
Stellungnahme Nr. 16/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
über die Errichtung eines Versorgungsfonds
des Landes Schleswig-Holstein
(LT-Drucksache 18/4706)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband nimmt zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie folgt, Stellung:

I.)

Wir halten es für sinnvoll, rechtzeitig eine Nachfolgeregelung für das zum 31. Dezember 2017 auslaufende Gesetz über die Bildung einer Versorgungsrücklage in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. In der Gruppierungsübersicht zum Haushaltsplan 2016 sind die Versorgungsbezüge der Beamten/innen und Richter/innen mit 1.119,8 Mio. € veranschlagt. Das Soll der Bezüge und Nebenleistungen der aktiven Besoldungsempfänger ist mit 1.720,1 Mio. € ausgewiesen. Aufgrund des bereits zum jetzigen Zeitpunkt vergleichsweise hohen Anteils der Pensionslasten an den Personalausgaben und auch am Gesamthaushalt des Landes erscheint es uns zwingend geboten, rechtzeitig angemessene finanzielle Vorsorge zu betreiben. Wir begrüßen auch die hierzu vorgesehene Lösung über die Einrichtung eines Fonds als

vom Haushalt getrenntes Sondervermögen des Landes. Sie entspricht der Vorgehensweise des Bundes und anderer Länder und ermöglicht sowohl eine flexiblere haushalterische Behandlung als auch die Kooperation mit anderen staatlichen Sondervermögen.

Wir gehen davon aus, dass die Spitze der finanziellen Belastung durch Pensionsausgaben unseres Landes nicht bereits in 2018, sondern erst in späteren Jahren erreicht sein wird, und zwar mit dem Pensionseintritt der geburtenstarken Beamtenjahrgänge. Es erscheint uns deshalb sachgerecht, die in der bisherigen Versorgungsrücklage angesparten Mittel in Höhe von ca. 600 Mio. € bis zum Jahre 2028 weiter aufzubauen, um eine gewisse Mindestvorsorge für die zukünftigen Pensionsausgaben zu schaffen. Dies gilt auch mit Blick auf die aktuell vergleichsweise günstige Haushaltslage, die unseres Erachtens eine kurzfristige Verwendung der Rücklage nicht erforderlich macht. Insoweit beinhaltet der Gesetzentwurf ein sachgerechtes Element nachhaltiger, generationengerechter Finanzpolitik.

Der Verzicht auf eine Fortschreibung des in § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Besoldungsgesetzes für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 vorgesehenen 0,2%igen Besoldungsabschlages wird begrüßt. Die Besoldung der Beamten/innen und Richter/innen in Schleswig-Holstein liegt nur knapp oberhalb der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Leitentscheidung vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 – aufgezeigten Untergrenze. Vor diesem Hintergrund bleibt kein Spielraum für eine weitere Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus. Deshalb und im Interesse des weiteren Aufbaus des Versorgungsfonds halten wir es für sinnvoll, dass das Land gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfs dem Sondervermögen im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2027 jährlich Haushaltsmittel im Umfang des letztmalig für 2017 vorzunehmenden Besoldungsabschlages (ca. 77,5 Mio. €) zuführt.

Die in § 4 Abs. 3 des Entwurfs für ab dem 1. Januar 2020 neu eingestellte Beamte/innen und Richter/innen zu Lasten der Einzelpläne vorgesehene Abführung eines anfänglichen monatlichen Pauschalbetrages von 100 € je Vollzeitstelle erscheint uns im Grundsatz nachvollziehbar. Wir meinen jedoch, dass die Themenbereiche der Personalreduzierung einerseits und der Rücklagenbildung für Pensionen anderer-

seits nicht miteinander vermengt werden sollten. Die von uns vertretenen Berufsträger können nur im Beamten- bzw. Richterverhältnis eingestellt werden. Eine Ausgestaltung des 100 € Pauschalabschlags dergestalt, dass der Abschlag ausschließlich aus dem für Aktive vorhandenen Personalbudget zu bezahlen ist, wäre daher zwangsläufig und unabhängig von der Belastungssituation der Justiz mit einer Reduzierung des Personalkörpers verbunden. Dies wäre unseres Erachtens nicht hinnehmbar.

Die in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs zum Zwecke der Begrenzung und Verstetigung der haushalterischen Auswirkungen der zukünftigen Anstiege der Versorgungsausgaben geregelte Entnahmeoption aus dem Fondsvermögen stellt ein neues Finanzierungs- und Ausgleichsinstrument dar, über das noch keine Erfahrungen vorliegen. Im Hinblick darauf, dass sich die Entnahmeoption gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs allein auf die zuvor aus dem Landeshaushalt eingezahlten Finanzmittel erstreckt und zugleich sichergestellt ist, dass das von den Beamten/innen und Richter/innen in den Jahren 1999 bis 2017 durch Besoldungsabschlag angesparte Vermögen unter Berücksichtigung der Preisentwicklung erhalten bleibt, halten wir diese Regelung für vertretbar. Wir können nachvollziehen, dass das Land im Hinblick auf die zukünftig geltenden strengen Haushaltsregelungen der sogenannten Schuldenbremse ein Interesse an flexibel einsetzbaren finanziellen Ausgleichsinstrumenten hat.

Die in § 3 des Entwurfs geregelten Anlageregeln halten wir für sinnvoll. Wir begrüßen, dass die Mittelverwaltung auch zukünftig über die Deutsche Bundesbank in ihrer Eigenschaft als Fiskalagent erfolgen soll. Hierdurch ist eine sichere und zugleich kostengünstige Verwaltung des Fondsvermögens möglich, denn die Bundesbank führt gemäß § 20 Satz 2 Bundesbankgesetz Bankgeschäfte für den Bund und die Länder sowie deren Fonds kosten- und gebührenfrei durch. Die in § 3 Abs. 2 des Entwurfs niedergelegten Anlagegrundsätze, insbesondere die Anlage des Fondsvermögens auf der Basis eines passiven Strategieansatzes halten wir für sachgerecht. Unerlässlich erscheint uns auch die vorgesehene Erweiterung der Anlageoptionen bis zu einem Aktienanteil von 30%. Die durch § 5 Abs. 2 des geltenden Landesversorgungsrücklagegesetzes vorgegebene Restriktion der alleinigen Anlage in Staatsanleihen halten wir unter den aktuell geltenden Marktbedingungen nicht mehr

für zweckmäßig. Zum einen kann hierdurch auf absehbare Zeit keine positive Rendite mehr erwirtschaftet werden. Zum anderen erscheint es uns sachgerecht, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen werden, dass der Versorgungsfonds unseres Landes mit dem entsprechenden Fonds des Bundes und/oder mit Fonds anderer Bundesländern Anlegergemeinschaften bilden kann, die eine breit gestreute, risikoarme Kapitalanlage ermöglichen. Dies setzt naturgemäß eine gewisse Flexibilität in der Festlegung der Anlagegrundsätze voraus. Wir gehen davon aus, dass wir über unsere in § 9 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Vertretung im Beirat des Versorgungsfonds angemessen an der Festlegung der Anlagerichtlinien beteiligt werden.

Wir teilen auch die Einschätzung, dass der weitere Aufbau eines zweckgebundenen Sondervermögens ungeachtet der bestehenden erheblichen Verschuldung des Landes wirtschaftlich sinnvoll ist. Zum einen deshalb, weil die vom Land aktuell und auf absehbare Zeit aufzubringenden Fremdkapitalzinsen außerordentlich niedrig sind, so dass durch eine parallele, breit gestreute Eigenanlage eine echte Netto-Rendite erwirtschaftet werden kann. Zum anderen auch deshalb, weil die Vorsorge ein zwingendes Gebot generationengerechter Finanzpolitik darstellt. Die in § 10 des Entwurfs vorgesehene Evaluierung und die dazu vorgesehene Berichterstattung erscheinen uns zweckmäßig. Die Sicherstellung der Finanzierung der Pensionslasten ist sowohl für die pensionsberechtigten Berufsträger als auch für das Land von herausragender finanzieller Bedeutung. Der erhebliche Anteil der Pensionsausgaben am Gesamthaushalt und die prognostizierte Steigerung der Pensionsverpflichtungen erfordern eine langfristige Planung mit langfristig angelegten Lösungsansätzen.

II.)

Im Hinblick auf die in der Gesetzesbegründung angesprochenen Stellungnahmen (LT-Drucksache 18/4706, S. 10-12) zu den Kapitalanlagegrundsätzen des Entwurfs möchten wir noch einmal ausdrücklich betonen, dass wir die unter § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs niedergelegten Rahmenvorgaben für sinnvoll erachten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Ermächtigung zur Aktienanlage im Umfang von bis zu 30 Prozent der dem Sondervermögen zugeführten Mittel. Aufgrund der aktuell zu verzeichnenden Schwierigkeiten einer renditebringenden Kapitalanlage sollte dem

gemäß § 3 Abs. 3 des Entwurfs zu bildenden Anlageausschuss ein gewisser Spielraum zu einer breit aufgestellten und entsprechend diversifizierten Kapitalanlage eingeräumt werden, dies auch im Interesse der Kooperation mit anderen Versorgungsfonds. Wir halten es auch gesetzgebungstechnisch für sachgerecht, dass der Entwurf lediglich die Rahmenbedingungen der Kapitalanlage vorgibt. Die Details können besser in den gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs vorgesehenen Anlage-richtlinien, welche durch das Finanzministerium zu erlassen sind, und/ oder in der vom Anlageausschuss festzulegenden Anlagestrategie niedergelegt werden. Hierdurch kann flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert werden.